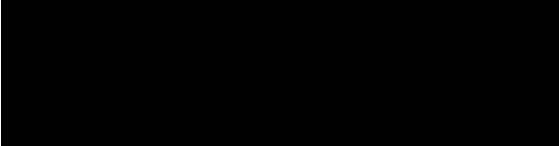


WSV

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Schreiben vom 10. März 2026, dass mich gleich dreimal erreicht hat. Zur beiderseitigen Verwaltungsvereinfachung bitte ich Sie daher die folgenden E-Mailadressen verbindlich aus Ihren Beteiligtenlisten und aus dem Beteiligungsportal zu streichen:



Da im Zuge der 2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen nur zu den erfolgten Änderungen nach der ersten Beteiligung der 3. Änderung des LEP NRW erneut Stellung genommen werden kann, melde ich zu diesen Änderungen der 2. Beteiligung Fehlanzeige und halte gleichzeitig meine o.g. Stellungnahme vom 27.06.2025 vollumfänglich aufrecht.

Leider musste ich feststellen, dass meine Hinweise, insbesondere zu den Abschnitten 8.1-9 und 8.1-10 nicht berücksichtigt wurden. An dieser Stelle sehe ich die Notwendigkeit auf die aktuellen Bestrebungen der Gesetzgebung, wie beispielsweise die „Richtlinie für die Bundesförderung für den Umbau von Gewerbeimmobilien und anderen Nichtwohngebäuden zu Wohnraum „Gewerbe zu Wohnen““ des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom 16. März 2026, siehe:

https://www.juris.de/jportal/docs/anlage_rfd/ad/de/pdf/VerkBl/BAnz/bd_banza_2026S11B14a_H66.pdf?t=Gc70kMrKGV9x1U9GGdfhHwgLIIS_tg9wxkvLwJmUrWY=

oder den aktuellen Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts“ (Bearbeitungsstand: 16.03.2026) hinzuweisen, die Ihnen sicherlich ebenfalls bekannt sind, siehe: <https://table.media/assets/berlin/baugb.pdf>

In dem Referentenentwurf heißt es beispielsweise unter:

Seite 2, "B. Lösung, Nutzen", 1. Tiert:

"Für einen Bebauungsplan, der ein Baugebiet ausweist, das zumindest auch dem Wohnen dient und der im Aufstellungsbeschluss als Bebauungsplan zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfs bezeichnet wird, wird ein überragendes öffentliches Interesse für die vorgesehene Wohnbebauung und Nutzungen vorgesehen, die die Wohnbebauung ergänzen. Solche Nutzungen sind dann vorrangig in den jeweils durchzuführenden Abwägungen zu berücksichtigen. [...]"

Seite 3, "B. Lösung, Nutzen", 5. Tiert:

"Der Flächennutzungsplan wird aufgewertet, indem durch ihn bestimmte Außenbereichsvorhaben mit einer Privilegierungswirkung ausgestattet werden können."

Seite 3, "B. Lösung, Nutzen", 6. Tiert:

"Die Spielräume der Gemeinden bei Baugebietsausweisungen werden ausgeweitet. So soll im Interesse der Nutzungsmischung die Möglichkeit der Öffnung der Kerngebiete für das Wohnen eingeführt werden. Zudem wird eine besondere Form der Sondergebietsausweisung ermöglicht, womit in beschränktem Umfang ein experimentelles Gebietsfindungsrecht der Gemeinden eingeführt wird."

Seite 3, vorletzter Absatz:

"[...] Ferner sollen die Regelungen ein stärkeres Gewicht erfahren, die der Erfüllung der strategischen Aufgabe der Raumordnung dienen, konkurrierende Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren und auszugleichen. Schließlich soll die Raumordnung die Schaffung von dringend benötigtem Wohnbauland in Ballungsräumen vorgeben können."

Seite 49, "Artikel 2 Änderung der Baunutzungsverordnung", laufende Nummer 11.

"§ 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Als sonstige Sondergebiete kommen insbesondere in Betracht:

[...]

8. Hafengebiete

[...]"

Seite 89, vorletzter und letzter Absatz bis auf Seite 90, 1. und 2. Absatz:

"Durch den neuen Absatz 5 soll der Flächennutzungsplan zugleich für den Außenbereich aufgewertet werden. Seine Darstellungen sollen in Bezug auf Vorhaben, die im Außenbereich ausgeführt werden sollen, deren Ausführung im Außenbereich also städtebaulich wünschenswert oder erforderlich ist, eine Privilegierungswirkung entsprechend § 35 Absatz 1 BauGB zukommen (vgl. § 35 Absatz 1a). Für die dargestellten Vorhaben entfällt sodann das Erfordernis, einen Bebauungsplan aufzustellen. Durch diese Anpassung soll die Aufstellung eines Flächennutzungsplans für die Steuerung von Vorhaben im Außenbereich für die Gemeinden attraktiver werden (im Einzelnen vgl. die nachfolgende Begründung zu Absatz 5).

Zu Buchstabe c

Durch den vorgeschlagenen Absatz 5 soll der Flächennutzungsplan für den Außenbereich zu einer einstufigen Planung mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Vorhabenzulässigkeit aufgewertet werden. So können Gemeinden für den Außenbereich ihres Gemeindegebiets in einem einzigen, schlanken Planungsakt Flächen ausweisen, auf denen sodann ohne die bislang zusätzlich erforderliche Aufstellung eines Bebauungsplans entsprechende Vorhaben zugelassen werden können. Vormals zwei Planungsstufen sollen auf der Stufe des Flächennutzungsplans zusammengefasst werden.

Das neue Instrument soll die kommunale Planungshoheit stärken und eine vorausschauende und ermöglichende kommunale Steuerung insbesondere der transformationsbedingten neuen Nutzungen im Außenbereich beschleunigen und vereinfachen. Es kann genutzt werden, um informelle Konzepte wie kommunale Energie- und Standortkonzepte, Potenzialanalysen für erneuerbare Energien und Speicher oder Wärmepläne nach dem Wärmeplanungsgesetz in der verbindlichen Bauleitplanung abzubilden und ihre Realisierung zu sichern und zu ermöglichen."

Wenngleich die Initiativen zur Schaffung von Wohnraum seitens der Gesetzgebung durch die seit Jahren anhaltende Wohnungsmarktmisere nachvollziehbar sind, besteht zu befürchten, dass die Städte und Kommunen, durch die vorgenannten Privilegierungen und insbesondere durch das eingeräumte „überragende öffentliche Interesse“, verstärkt auch Flächen von Umschlags- und Liegestellen sowie Häfen zur Schaffung von Wohnraum umgestalten und somit der Binnenschifffahrt und der -wirtschaft dauerhaft entziehen und damit künftige Entwicklungsmöglichkeiten der schifffahrtsnahen Branche einschränken oder gar unterbinden.

In der „Nationalen Hafenstrategie für die See- und Binnenhäfen“ (Stand: 02/2024) der Bundesregierung heißt es u.a. unter „I. Motivation und Ziel der Nationalen Hafenstrategie“ auf der Seite 7 im 3. Absatz:

„Der bedarfsgerechte Ausbau der Häfen am Standort Deutschland muss auf nationaler und europäischer Ebene die notwendige Aufmerksamkeit erhalten. Der Bund und die 16 Länder räumen dem Erfolg der Häfen am Standort Deutschland dauerhaft höchste Priorität ein.“

Auf Seite 13 steht unter der Überschrift: „Binnenhäfen benötigen mehr Flächen und vereinfachte Genehmigungsverfahren.“ im ersten Absatz: „In den Binnenhäfen nimmt der Güterumschlag im kombinierten Verkehr und auf der Schiene stetig zu. Der wasserseitige Umschlag ist dagegen seit einigen Jahren rückläufig. Gründe dafür sind neben güterstrukturellen Effekten im Zuge der Energiewende vor allem Konflikte zwischen Städtebau und Hafenentwicklung, die in den letzten Jahrzehnten zu einer Verknappung von Hafenflächen geführt haben.“

Ferner gilt es für die Binnenschifffahrtswirtschaft die Aspekte der Innovation, Nachhaltigkeit, Energiewende, Krisenbewältigung, Verteidigung, Klimawandel, Arbeitsplätze und Verkehrsverlagerung für die Zukunft mitzudenken.

Siehe: https://www.bmv.de/SharedDocs/DE/Publikationen/WS/hafenstrategie-24.pdf?__blob=publicationFile

Angesichts dieses negativen Trends, dem Wegfall von Flächen zu Lasten der Schifffahrt und der Hafenvirtschaft im Zusammenhang mit dem aktuellen zeitlichen Überschneiden der 2. Beteiligung zur 3. Änderung des LEP NRW mit den vorgenannten gesetzlichen Änderungen, gilt mein Appell die

Nationale Hafenstrategie gemeinsam zu unterstützen und umzusetzen.

Zwar sind vermutlich auch kommunale Einflussbereiche hiervon betroffen, doch sollte m. E. der LEP eines Bundeslandes, wie hier der LEP NRW,

regulatorisch und raumordnerisch auf die Bestandssicherung und Förderung von Flächen für die Schifffahrt und Häfen aktiv einwirken und entsprechende Ziele und Grundsätze verbindlich festlegen.

In Ergänzung zu meiner vorgenannten Stellungnahme vom 27.06.2025

gestatten Sie mir bitte den folgenden Nachtrag bzw. Hinweis:

„Bezogen auf Klimafragen ist davon auszugehen, dass auf der Ebene des Landesentwicklungsplans mangels konkreter Maßnahmenfestlegungen auf vertiefende Einzelfallanmerkungen verzichtet werden kann; gleichwohl ist

sicherzustellen, dass die bei der Neuaufstellung des LEP NRW zu berücksichtigenden Zielen den von der WSV formulierten Zielen der Klimaanpassung nach dem Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) nicht entgegen-

stehen. Soweit im weiteren Verfahren Klimaszenarien für die Planung von Art und Ort der Maßnahmen des LEP mit Bezug zu Bundeswasserstraßen

herangezogen werden, ist aus Sicht der WSV-Klimaanpassung die Nutzung

einer gemeinsamen Datengrundlage (DAS-Basisdienst „Klima und Wasser“) erforderlich. Darüber hinaus wird angeregt, die WSV frühestmöglich

einubeziehen und sicherzustellen, dass das Vorgehen mit der WSV-Klimaanpassungsstrategie (vgl. „Handbuch WSV-Klimaanpassung – Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels in Planungsprozessen“) konform ist und nicht im Widerspruch zur dort beschriebenen Methodik steht.“

Diese Stellungnahme habe ich erneut mit den folgenden Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern (WSÄ) abgestimmt, so dass Sie von dort keine gesonderten Schreiben erhalten:

- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Rhein in Duisburg und Köln

[REDACTED]

- WSA Westdeutsche Kanäle in Rheine und Duisburg-Meiderich

[REDACTED]

- WSA Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal in Minden

[REDACTED]

- WSA Weser in Verden und Hann. Münden

[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag